

20.12.84

V - K

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen (3. BwFachSÄndVO)

A. Zielsetzung

Die Angleichung verschiedener schriftlicher Prüfungsfächer der Bundeswehrfachschulen in den Fachschul-/Fachhochschulreifelehrgängen an die inzwischen eingetretene Entwicklung im öffentlichen Schulwesen der Bundesländer, um die bundesweite Anerkennung von Bildungsabschlüssen der Bundeswehrfachschulen weiterhin zu gewährleisten.

B. Lösung

Der Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen trägt dieser Entwicklung Rechnung und berücksichtigt eingetretene Änderungen entsprechend.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

20.12.84

V - K

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
Bundeswehrfachschulen (3. BwFachSÄndVO)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1984

14 (23) - 375 30 - Fa 1/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

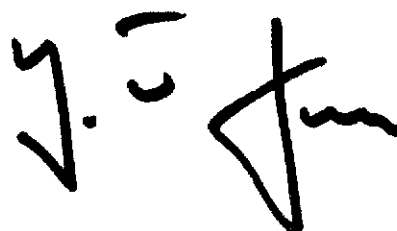
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Bundeswehrfach-
schulen (3. BwFachSÄndVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]'.

Dritten Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I, S. 457) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 (BGBl. I, S. 473), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 24. Januar 1973 (BGBl. I, S. 33) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3765) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Prüfung bildet den Abschluß der weiterführenden Lehrgänge (Absätze 3 bis 7) der Bundeswehrfachschule".

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) In der Prüfung des Lehrgangs zu Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder für eine Ausbildung außerhalb der Hochschule gefordert werden."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Meldung zur Prüfung setzt in der Regel die Teilnahme am letzten Studienhalbjahr voraus".

5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

" 1. als Vorsitzender
ein Beauftragter der Obersten Schulaufsichtsbehörde
des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren
Sitz hat".

6. § 4 Abs. 1 Nr. 2 f)

Der hinter dem Wort "Realschulen" stehende Klammerzusatz
"(Mittelschulen)" wird gestrichen.

7. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Auf Antrag teilt der Schulleiter dem Prüfling die von
ihm erzielten Lehrgangsleistungen gemäß Prüfungsliste mit".

8. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. In § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte

"eine Arbeit in Wirtschafts- und Soziallehre" ersetzt durch
die Worte "eine Arbeit in Wirtschaftslehre mit Rechnungs-
wesen".

10. In § 6 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte

"eine Arbeit in Darstellender Geometrie" ersetzt durch die
Worte "eine Arbeit in Physik"

und die Worte

"eine Arbeit in Rechnungswesen" ersetzt durch die Worte
"eine Arbeit in Betriebswirtschaftslehre".

11. § 6 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Arbeit in Rechts- und Verwaltungslehre (drei Zeit-
stunden)".

12. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"Für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Gemeinschafts-
kunde stehen den Prüflingen je drei Themen zur Wahl".

13. In § 6 Abs. 9 werden die Worte
"im Grundlehrgang oder"
gestrichen.
14. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.
15. § 7 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in
Gemeinschaftskunde je drei Themen"
16. § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. für die Arbeit in Englisch einen Sprachverständnis-
Test (Comprehension Test)".
17. § 9 Abs. 4
Als Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich".
18. In § 9 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte
"im Grundlehrgang oder"
gestrichen.
19. In § 11 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
"Dabei sind, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2 b,
die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prü-
fung in den einzelnen Fächern zugrunde zu legen".
20. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte
"der Lehrgänge nach § 1 Abs. 3 bis 7"
gestrichen.
21. In § 14 a werden die Worte
"des Grundlehrgangs oder"
gestrichen.

22. § 15 erhält folgende Fassung:

"Wiederholung der Prüfung

Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen, und zwar frühestens nach 6 Monaten".

Artikel II

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der vom an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn,

Begründung

Allgemeines

Die Änderung der Prüfungsordnung ist im wesentlichen erforderlich, um einzelne Prüfungsinhalte in den Fachschul- und Fachhochschulreifelehrgängen der Bundeswehrfachschulen der zwischenzeitlich im öffentlichen Schulwesen der Bundesländer eingetretenen Entwicklung anzupassen. In Anlehnung an die entsprechenden Abschlußprüfungen der Mehrzahl der Bundesländer soll daher das 4. schriftliche Prüfungsfach in den betreffenden Lehrgängen geändert werden. Diese Regelung soll u.a. dazu beitragen, die Studierfähigkeit der Soldaten an Fachhochschulen zu verbessern.

Die beabsichtigten Änderungen in den betreffenden Lehrgängen werden seit Januar 1981 an einzelnen Bundeswehrfachschulen erprobt. Der Schulausschuß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat auf seiner 236. Sitzung gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken erhoben.

Weiterhin soll die bisher durchgeführte Abschlußprüfung im Grundlehrgang entfallen, da dieser Lehrgang überwiegend der Vorbereitung auf weiterführende Lehrgänge der Bundeswehrfachschule dient und für eine Abschlußprüfung daher kein Bedürfnis mehr besteht.

Die o.a. Änderungen sind für Bund, Länder und Gemeinden mit keinen Mehrkosten verbunden.

§ 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die an der Bundeswehrfachschule abzulegende Prüfung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

...

Im einzelnen:

Zu Artikel I:

Nummern 1 und 2

Mit den vorgesehenen Änderungen entfällt die Durchführung einer Abschlußprüfung im Grundlehrgang nach der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen.

Die Änderungen bei den Nummern 4, 5, 8, 13, 14, 18, 20 und 21 ergeben sich als Folge der Nummern 1 und 2.

Nummer 3

Die Änderung entspricht der heutigen Terminologie.

Nummer 6

Die Streichung ist erforderlich, da der früher gebräuchliche Begriff "Mittelschule" zwischenzeitlich durch den Namen "Realschule" ersetzt worden ist.

Nummer 7

Die neue Formulierung weist auf die Übereinstimmung der mitzuteilenden Lehrgangsleistungen mit den in der Prüfungsliste gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 anzugebenden Lehrgangsleistungen hin und soll Mißverständnisse ausschließen.

Nummer 9

Durch diese Änderung soll im Fachschulreifelehrgang Wirtschaft das bisherige 4. schriftliche Prüfungsfach "Wirtschafts- und Soziallehre" durch das Fach "Wirtschaftslehre mit Rechnungswesen"

...

- 7 -

ersetzt werden. Die Bezeichnung "Wirtschaftslehre mit Rechnungswesen" entspricht der Vereinbarung mit der KMK.

Dem Beispiel aller Bundesländer folgend wird das Fach Rechnungswesen damit neu in den Lehrplan aufgenommen. Die wesentlichen Bildungsinhalte des Bereichs Soziallehre werden künftig durch einen eigenen Lehrplan für das Fach Politische Bildung abgedeckt.

Nummer 10

Durch die vorgesehene Änderung soll im Fachhochschulreifelehrgang Technik das bisherige 4. schriftliche Prüfungsfach "Darstellende Geometrie" durch das Fach "Physik",

im Fachhochschulreifelehrgang Wirtschaft das bisherige 4. schriftliche Prüfungsfach "Rechnungswesen" durch das Fach "Betriebswirtschaftslehre" ersetzt werden.

Diese Maßnahme folgt der Entwicklung im öffentlichen Schulwesen.

Nummer 11

Das bisherige 4. schriftliche Prüfungsfach "Geschichte/Politische Bildung" im Aufbaulehrgang Verwaltung soll durch das fachrichtungsbezogene Fach "Rechts- und Verwaltungslehre" ersetzt werden.

Damit wird auch im Aufbaulehrgang Verwaltung (Fachhochschulreifelehrgang Verwaltung) die 4. schriftliche Prüfungsarbeit in dem den Fachbereich kennzeichnenden Fach gefordert (Beschluß der KMK über die Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule vom 26.11.1971).

...

Nummern 12 und 15

Die vorgesehenen Streichungen ergeben sich als Folge der Änderungen zu Nummer 11.

Nummer 16

Diese Regelung entspricht der Entwicklung an den öffentlichen Schulen der Bundesländer.

Nummer 17

Der Zusatz dient der Klarstellung.

Nummer 19

Der Hinweis auf § 9 Abs 2 b dient der Klarstellung.

Nummer 22

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Artikel II:

Da es sich bei dieser Änderung bereits um die Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung handelt, erscheint eine Neuveröffentlichung der gesamten z.Z. gültigen Prüfungsordnung angezeigt.

Beschluß

des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundes-
wehrfachschulen
(3. BwFachSÄndVO)

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.